



# EHINGEN (DONAU) Große Kreisstadt

## **Betriebssatzung** des **Versorgungs- und Verkehrsbetriebs** **Ehingen (Donau)**

**vom 20. Januar 2000**

**i.d.F. vom 18. Mai 2017**

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Ehingen am 20.01.2000, geändert durch Satzungen vom 18.11.2010 und 18.05.2017, folgende Betriebssatzung neu beschlossen:

### **§ 1**

#### ***Gegenstand und Name des Eigenbetriebes***

- (1) Der *Versorgungs- und Verkehrsbetrieb Ehingen (Donau)* wird als ein Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Er erstrebt keinen Gewinn.
- (2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das Gebiet der Stadt Ehingen (Donau) mit Wasser zu versorgen (*Betriebszweig Wasserversorgung*), die öffentlichen Tiefgaragen als Einrichtungen des ruhenden Verkehrs zu betreiben (*Betriebszweig Tiefgaragen*) und sich auf dem Gebiet der regenerativen Energieerzeugung zu betätigen (*Betriebszweig Energie*). Er kann alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.
- (3) Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "*Versorgungs- und Verkehrsbetrieb Ehingen (Donau)*".

### **§ 2**

#### ***Verwaltungsorgane des Eigenbetriebes***

Verwaltungsorgane des Eigenbetriebes sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss, der Oberbürgermeister und die Betriebsleitung.

### **§ 3**

#### ***Gemeinderat***

- (1) Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Betriebsleitung des Eigenbetriebes fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht der Gemeinderat dem Betriebsausschuss, dem Oberbürgermeister oder der Betriebsleitung bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist.
- (2) Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen im Eigenbetrieb für deren Beseitigung durch die Betriebsleitung.
- (3) Der Gemeinderat entscheidet neben den in § 9 dieser Satzung genannten Personalangelegenheiten insbesondere über:

1. die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses und die Entsendung von Vertretern in die Organe von wirtschaftlichen Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen die Stadt beteiligt oder bei denen sie Mitglied ist,
2. die Bestellung der Betriebsleitung,
3. den Erlass von Satzungen,
4. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebs, die Beteiligung des Eigenbetriebs an wirtschaftlichen Unternehmen sowie den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen,
5. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist,
6. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
7. die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen,
8. den Abschluss von Verträgen über den Bezug von Wasser und Energie sowie von sonstigen Verträgen, die für den Eigenbetrieb von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
9. die Feststellung des Jahresabschlusses mit Lagebericht,
10. die Entlastung der Betriebsleitung sowie die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes,
11. die Gewährung von Darlehen des Eigenbetriebes an die Gemeinde,
12. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt,
13. die Bestimmung eines Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und die Erteilung des Einvernehmens zum Prüfungsauftrag nach § 115 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 4 der Gemeindeordnung,
14. die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt,
15. die allgemeine Entscheidung über die Abführung einer Konzessionsabgabe an die Stadt.

#### **§ 4** **Betriebsausschuss**

- (1) Der Ausschuss für Umwelt und Technik des Gemeinderates nimmt zugleich die Aufgaben des Betriebsausschusses des Eigenbetriebes wahr.

#### **§ 5** **Aufgaben des Betriebsausschusses**

- (1) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht nach § 9 Eigenbetriebsgesetz und nach § 3 Betriebssatzung der Gemeinderat zuständig ist, neben den in § 9 genannten Personalangelegenheiten über:
  1. die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für Sonderabnehmerverträge,
  2. den Abschluss sonstiger Verträge und anderer Rechtsgeschäfte, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt,

3. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan, sofern sie nicht unabweisbar sind,
  4. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 30.000 €, aber nicht mehr als 255.000 €,
  5. die Stundung von Forderungen
    - a) von mehr als 6 Monaten bis zu 24 Monaten bei einem Betrag von mehr als 25.000 €
    - b) von mehr als 24 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 300.000 €,
  6. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs, die Niederschlagung und den Erlass solcher Ansprüche von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 50.000 €,
  7. den Abschluss von Versicherungen mit mehr als 5.000 € Jahresprämie im Einzelfall,
  8. die Mitgliedschaft bei Vereinen und Verbänden,
  9. die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes mit Gesamtbaukosten von mehr als 100.000 € bis 300.000 € im Einzelfall,
  10. die Durchführung von Vergaben von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans, wenn die Vergabesumme mehr als 100.000 €, aber nicht mehr als 1 Million € übersteigt,
  11. die Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen von mehr als 75.000 €, aber nicht mehr als 200.000 €,
  12. Kreditgewährungen von mehr als 100.000 € aber nicht mehr als 255.000 € und Freiwilligkeitsleistungen von mehr als 10.000 € aber nicht mehr als 20.000 €,
  13. den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Wert von mehr als 50.000 €, aber nicht mehr als 300.000 € im Einzelfall,
  14. die Erteilung von Aufträgen an Architekten, Ingenieure und Gutachter bei einem Honorar von mehr als 30.000 €, aber nicht mehr als 100.000 €,
  15. den Abschluss und die Aufhebung von Verträgen über die Nutzung
    - a) von bebauten Grundstücken ab einem monatlichen Miet- oder Pachtwert von über 2.000 €, aber nicht mehr als 5.000 € monatlich,
    - b) von unbebauten Grundstücken ab einem jährlichen Pachtzins von über 2.000 €, aber nicht mehr als 20.000 €
    - c) und von beweglichem Vermögen ab einem Jahresmietwert von mehr als 7.500 € aber nicht mehr als 30.000 €,
  16. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 30.000 € im Einzelfall,
  17. die Führung von Rechtstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert mehr als 20.000 €, aber nicht mehr als 80.000 € oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Eigenbetriebs im Einzelfall mehr als 15.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € beträgt.
- (3) Die Wertgrenzen verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen MwSt.
- (4) Ist der Betriebsausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig i.S. von § 37 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung, so entscheidet der Gemeinderat an seiner Stelle auch ohne Vorberatung.

## **§ 6**

### **Aufgaben des Oberbürgermeisters**

- (1) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Stadtverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (3) Der Oberbürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.

## **§ 7**

### **Betriebsleitung**

Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Betriebsleiter bestellt.

## **§ 8**

### **Aufgaben der Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt die laufende Betriebsführung.

Zur laufenden Betriebsführung gehören insbesondere:

1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,
2. alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten, laufende Netzerweiterungen sowie die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung innerhalb ihrer Zuständigkeit,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 30.000 € im Einzelfall,
4. die Stundung von Forderungen
  - a) bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe,
  - b) von mehr als 6 Monaten bis zu 24 Monaten bis zu einem Betrag von 25.000 €,
5. der Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs, die Niederschlagung und der Erlass solcher Ansprüche bis zur Höhe von 5.000 € im Einzelfall,
6. der Abschluss von Versicherungen bis zu 5.000 € Jahresprämie im Einzelfall,
7. die Entscheidung über die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans bis zu 100.000 € im Einzelfall,
8. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans bis zu 100.000 € im Einzelfall,
9. die Aufnahme von Krediten und Begründung von Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommen, bis zur Höhe des im Wirtschaftsplan genehmigten Kreditbetrags.

10. Kreditgewährungen bis zu 100.000 € und Freiwilligkeitsleistungen bis 10.000 €,
  11. der Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 50.000 €,
  12. die Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen bis zu 75.000 €,
  13. die Erteilung von Aufträgen an Architekten, Ingenieure und Gutachter bei einem Honorar bis zu 30.000 €,
  14. der Abschluss und die Aufhebung von Verträgen über die Nutzung
    - a) von bebauten Grundstücken bis zu einem monatlichen Miet- oder Pachtwert von 2.000 €
    - b) und von unbebauten Grundstücken bis zu einem jährlichen Pachtwert von 2.000 €,
  15. der Abschluss und die Aufhebung von Verträgen über die Nutzung von beweglichem Vermögen bis zu 7.500 € Jahresmietwert,
  16. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000 € im Einzelfall,
  17. die Führung von Rechtstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert nicht mehr als 20.000 € oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Eigenbetriebs im Einzelfall nicht mehr als 15.000 € beträgt.
- (2) Die Wertgrenzen verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen MWST.
  - (3) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.
  - (4) In Angelegenheiten des Eigenbetriebs wirkt die Betriebsleitung bei der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit, nimmt an Sitzungen mit beratender Stimme teil und vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates, des Betriebsausschusses und die Entscheidungen des Oberbürgermeisters.
  - (5) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten.

## **§ 9**

### ***Personalangelegenheiten***

- (1) Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebes.
- (2) Über die Ernennung, Einstellung und Entlassung und über sonstige personalrechtlichen Entscheidungen von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 13 und vom Beamten des Eigenbetriebes ab Besoldungsgruppe A 13 geh. D. LBesG entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister. Es gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung.
- (3) Über die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten ab Besoldungsgruppe A 9 geh. D. bis A 12 entscheidet der Betriebsausschuss in Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister. Es gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung.
- (4) Über die Ernennung, Einstellung und Entlassung und über sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 10 bis 12 entscheidet der Betriebsausschuss im Einvernehmen mit der Betriebsleitung.
- (5) Über die Ernennung, Einstellung und Entlassung und über sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 9 a, b, c und von Beamten bis

Besoldungsgruppe A 9 m. D. entscheidet der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit der Betriebsleitung.

- (6) Über die Einstellung, Höherstufung und Entlassung von Volontären, Praktikanten, Lehrlingen und Anlernlingen entscheidet die Betriebsleitung.
- (7) In allen Fällen, in denen die Betriebsleitung nicht selbst entscheidet, hat sie vor der Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten und Angestellten des Eigenbetriebs ein Vorschlagsrecht. Soweit nicht das Einvernehmen der Betriebsleitung erforderlich ist, ist sie vorher zu hören, wenn von ihrem Vorschlag abgewichen werden soll. Dies gilt auch für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Angestellten oder Arbeiter sowie für die Festsetzung der Vergütung oder des Lohns, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht.
- (8) Der Eigenbetrieb bedient sich der Bediensteten der Stadt, soweit keine eigenen Bediensteten vorhanden sind.
- (9) Die Betriebsleitung ist Vorgesetzter, der Oberbürgermeister Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Bediensteten des Eigenbetriebs.

#### **§ 10**

##### ***Vertretung des Eigenbetriebes***

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (2) Die Betriebsleitung kann Beamte und Angestellte in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.
- (3) Verpflichtungserklärungen i.S. von § 54 Abs. 1 Gemeindeordnung werden vom Betriebsleiter oder von zwei mit seiner Vertretung beauftragten Beamten oder Angestellten handschriftlich unterzeichnet. Dies gilt in der Regel auch für Verpflichtungserklärungen in Geschäften der laufenden Betriebsführung; hier kann jedoch der Betriebsleiter einen Beamten oder Angestellten allein zur Zeichnung ermächtigen.
- (4) Der Betriebsleiter zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die vertretungsberechtigten Beamten und Angestellten mit dem Zusatz "im Auftrag".

#### **§ 11**

##### ***Stammkapital und Wirtschaftsjahr***

- (1) Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird auf 5.150.000 € festgesetzt.
- (2) Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

#### **§ 12**

##### ***Inkrafttreten***

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2000 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die vom Gemeinderat am 14.10.1993 beschlossene Betriebssatzung außer Kraft.